

Schelkle, Karl Hermann, *Meditationen über den Römerbrief*. Einsiedeln-Zürich-Köln, Benziger, 1962. Kl.-8°, 274 S. – Ln. DM 8,80.

Der durch sein umfangreiches und gründliches Werk: »Paulus, Lehrer der Völker. Die altkirchliche Auslegung von Römer 1–11«, Düsseldorf [1956], längst bekannte Tübinger Exeget legt in dem neuen Buch eine vorwiegend praktisch gerichtete Erklärung des Römerbriefes vor. Er macht dies in der Reihe der vom selben Verlag herausgebrachten »Meditationen« von Richard Gutzwiller über die Evangelien nach Matthäus, Lukas und Johannes (1951–1958), allerdings in einer strengeren Auslegung als jener, wie es von einem Exegeten im Range Sch.s nur zu erwarten ist.

Eine kurze Einführung handelt über Paulus, Rom und die römische Kirche sowie über den Römerbrief. In den Fragen nach der Entstehungszeit des Briefes und nach der Ankunft des Apostels in Rom richtet sich der Vf. nach der üblichen, trotz mancher Einwände wahrscheinlichsten Chronologie, nämlich 57/58 Aufenthalt in Korinth, wo der Brief geschrieben wird, und Frühjahr 61 Ankunft in Rom.

Dann folgt die Übersetzung und Erklärung des Briefes. Es versteht sich, daß eine so gedrängte Erklärung des umfangreichen Römerbriefes nicht auf alle Fragen, die dem Leser des Briefes kommen können, antworten kann. Aber mitunter wäre wohl eine Bemerkung angebracht gewesen, so zu dem schwierigen Ausdruck 1,4: »nach dem Geist der Heiligkeit«; so richtig das alles ist, was S. 26 über diesen Vers dasteht, so ist der genannte Ausdruck leider nicht erklärt. In dem berühmten und vor allem im protestantischen Raum diskutierten Begriff »Gottes Gerechtigkeit« 1,17 sieht Sch. S. 36 etwas zweifaches eingeschlossen: »sowohl jene Gerechtigkeit, die Gott als dem höchsten Herrn zu eigen ist und kraft deren er die Welt gerecht richtet, wie jene Gerechtigkeit, die Gott den Menschen gibt und mit der er den Menschen gerecht macht, also »rechtfertigt«; der Genitiv »Gottes« wird also sowohl als genitivus possessivus und zugleich als genitivus auctoris verstanden, und das wird richtig sein, weil man beide Bedeutungen hier offenbar nicht trennen soll. An der bekannten Stelle 3,28, wo Luther interpretierend das Wörtchen »allein« einge-

setzt hat: »So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben«, bemerkt Sch. S. 62, daß dabei Paulus »durchaus richtig aufgefaßt«, aber »verdeutlichend« übersetzt ist; denn schon seit frühchristlicher Zeit ist die Stelle so erklärt worden. In der Tat ist nicht die Übersetzung als solche falsch, wohl aber hat Luther den »Glauben« etwas anders als die Kirche verstanden und gegen die »guten Werke« gekämpft. Diese seine Tendenz mag auch hinter seiner Einfügung »allein« stehen. Zu 5,12 als Beleg für die »Erbsünde« schreibt der Vf. mit Recht S. 79: »Einer sorgfältigen Auslegung des Textes ergibt sich jedoch, daß Paulus eine Erbsünde nicht mit der gleichen Deutlichkeit lehrt wie später und heute die kirchliche Glaubenslehre.« Freilich gibt er S. 83 bei 5,18f. zu, daß sich hier »auch der Gedanke der Erbsünde« andeutet; »die Lehre von der Erbsünde . . . ist bei Paulus grundgelegt«. Man wird daran festhalten müssen gegenüber der übertriebenen Kritik, wie sie Julius Gross (Entstehungsgeschichte des Erbsündendogmas, Von der Bibel bis Augustinus, München-Basel 1960; dazu in dieser Zeitschrift 13 [1962] 61–64) vorgebracht hat. Die sehr schwierige Stelle 6,5 wird von Sch. übersetzt: »Wenn wir mit dem Nachbild seines Todes zusammengewachsen sind, so werden wir auch zusammenwachsen mit [dem Nachbild] seiner Auferstehung.« In der Erklärung dazu S. 89 läßt er erkennen, daß er das »Nachbild seines Todes« von der Taufe versteht, und zwar wegen des »Ritus des Untergetauchtwerdens«. Diese Auffassung wird bekanntlich vielfach vertreten, bleibt aber doch zweifelhaft. Leider gibt es in der ganzen alten Literatur kein Beispiel, das die Ausdrucksweise des Paulus in diesem Vers erhellen könnte. In der Doxologie 9,5 bezieht der Vf. S. 139 das Wort »Gott«, m. E. mit Recht, auf Christus und bemerkt (Anm. 2): »Insofern ist Röm 9,5 von besonderer dogma-

tischer Bedeutung.« Schöne Ausführungen finden sich zu den Kapiteln 9–11, die sich mit Gottes Handeln gegenüber Israel befassen. Zu der Frage, ob es auch heute noch als das »auserwählte Volk« betrachtet werden dürfe, bemerkt Sch. S. 174 Anm. 13: »Israel ist danach nicht »das Volk, das einst das auserwählte war«, wie manchmal gesagt wird; sondern es ist auch heute noch das auserwählte Volk.« Diese Erkenntnis mag das nach dem Krieg so verheißungsvoll begonnene christlich-jüdische Gespräch befruchten, soll aber auch mit falschen Auffassungen auf christlicher Seite aufräumen. Zu 13,1–7: Der Christ und der Staat, gibt der Vf. S. 196 mit Recht zu erwägen, daß »Paulus zunächst nicht an grundsätzliche und theoretische Fragen« denkt, »sondern er will konkrete, praktische Weisungen geben, was bis zum Verhalten des Christen gegenüber dem Steuereinnahmer geht«. In 13,4 findet Sch. S. 196f. mit der Tradition ausgesprochen das Recht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe. »Durch diese Strafgewalt greift der göttliche Zorn über das Unrecht in die menschliche Wirklichkeit ein, und hinter dem menschlichen Werkzeug wird der göttliche Gerechtigkeitswille sichtbar.« So sehr man dem beistimmen kann, so bleiben doch manche Fragen, ob nun auch der moderne Staat die Todesstrafe verhängen soll, auf die der Vf., der sonst gelegentlich Fäden bis in die Gegenwart zieht, wohl nicht gut eingehen konnte, um seine Erklärung nicht allzu umfangreich werden zu lassen.

Diese »Meditationen« sind geschrieben von einem Fachmann der Bibelwissenschaft, und das merkt man ihnen mit Freude auf jeder Seite an. So führen sie auch nicht zu gewagten und zum Widerspruch reizenden Auslegungen und Anwendungen, sondern erschließen wirklich den so gedankentiefen Römerbrief. Man kann nur wünschen, daß sie viel gelesen und überdacht werden.

Freising

Johann Michl